

**Vorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 04. Dezember 2014**

**Entwürfe der Regelungen der zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen über
die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiff-
fahrt und dem dazugehörigen Ausführungsgesetz**

A) Sachdarstellung

Am 9. November 2009 ist das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (CDNI) in Kraft getreten, das bereits 1996 durch die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg geschlossen wurde. Damit verfügt die Binnenschiffahrt über eine international abgestimmte Regelung zur Behandlung ihrer Abfälle sowie ein international einheitliches, auf dem Verursacherprinzip beruhendes Finanzierungssystem für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle. Der innerstaatlichen Umsetzung des Abfallübereinkommens dient das dazu ergangene Ausführungsgesetz sowie der Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution, namentlich der öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverband „Bilgenentwässerungsverband“ mit Sitz in Duisburg.

Aus dem CDNI ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, binnen fünf Jahren landseitig die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Annahme u.a. von Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Abwässern zu schaffen oder schaffen zu lassen. Diese Übergangsfrist endete am 31.10.2014. Für die Umsetzung des Übereinkommens ist die Festlegung von Zuständigkeiten erforderlich. Da das CDNI wie auch das Ausführungsgesetz bis auf eine Ausnahme (bundesbehördliche Zuständigkeit für die Owi-Verfolgung auf Bundeswasserstraßen) keine Zuständigkeiten festlegen, sind diese in den vollziehenden Bundesländern zu regeln.

Die Auseinandersetzung über die rechtliche Zuordnung des Übereinkommens zu einem Rechtsbereich (Verkehrsrecht oder Abfallrecht), aber auch die Komplexität des Themas sowie durch die in jedem Bundesland verschiedenen betroffenen Behörden und Ressorts und entsprechend auch unterschiedlichen behördlichen und landesrechtlichen Strukturen, führten dazu, dass die Regelung der Zuständigkeiten in den Bundesländern bisher bis auf eine Ausnahme nicht erfolgt ist. Eine bundesweit möglichst einheitliche Zuständigkeitsregelung auf Basis einer Musterverordnung ließ sich nicht realisieren.

B. Lösung

Festzulegen sind die Zuständigkeiten für den Vollzug der direkt anwendbaren Regelungen aus dem CDNI sowie für den Vollzug der Regelungen aus dem CDNI-Ausführungsgesetz. Die Aufgaben der Vollzugsbehörden umfassen die Überwachung der gesetzlichen Verpflichtungen von Schiffsführern, Schiffsbetreibern, Betreibern von Bunkerstellen, Befrachtern, Ladungsempfängern, Umschlagsanlagen und Annahmestellen.

Weiter sind auch die landesrechtlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten zu regeln.

Der Regelungsbereich des CDNI betrifft in Bremen verschiedene Behörden bzw. Ressorts: Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt, Senator für Inneres und Sport, Wasserschutzpolizei. Zur Umsetzung der Anforderungen und Pflichten aus dem CDNI in den Vollzug gibt es seit rund vier Jahren einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Behörden. Aufgrund einer engen Verknüpfung und zum Teil Übereinstimmung der Aufgaben aus dem CDNI sowie des Ausführungsgesetzes mit bereits bestehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der See- und Binnenschifffahrt, orientiert sich die Festlegung der Zuständigkeiten an den entsprechend bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten der bremischen Behörden und finden sich in den vorgelegten Entwürfen für die

1. Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz und für die
2. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

wieder.

C. Abstimmung

Die Entwürfe sind im Vorfeld der Ressortanhörung umfassend mit den genannten betroffenen Behörden abgestimmt worden.

Die Entwürfe wurden an die Ressorts sowie an den Magistrat Bremerhaven mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Die Handelskammer sowie die Handwerkskammer Bremen erhielten die Entwürfe nachrichtlich.

Die Anregungen des **Senators für Justiz und Verfassung** und die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung wurden übernommen.

Weitere Rückmeldungen inhaltlicher Art oder Bedenken wurden nicht angemeldet.

Insbesondere haben die betroffenen Ressorts, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Senator für Inneres und Sport, dem Gesetzentwurf ausdrücklich zugestimmt, ebenso auch die Senatskanzlei.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Festlegung der Zuständigkeiten nicht. Genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) stimmt den Entwürfen für

- die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz und
- die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

und der Weiterleitung an den Senat zu.

Anlagen

Anlage 1-1:

Entwurf der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

Anlage 1-2:

Begründung zum Entwurf der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

Anlage 2-1:

Entwurf der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

Anlage 2-2

Begründung zum Entwurf der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

Anlage 1-1 zur Depu-Vorlage 18/461 (L)

**Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem
Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und
Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem
Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz**

Vom ...2014

Der Senat bestimmt:

§ 1 Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) sowie des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Anlage (zu § 1)

Abkürzungsverzeichnis	
AusfG	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist
Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag	Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
CDNI	Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1800)
HBH	Hansestadt Bremisches Hafenamts
SUBV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
WSP	Wasserschutzpolizei

Rechtsgrundlage	Aufgabe	Behörde
Artikel 3 Absatz 1, Artikel 2.01 Absatz 1 CDNI	Überwachung der Einhaltung des Einleitverbots für öl und fetthaltige Abfälle	SUBV
Artikel 2.02 Absatz 1 CDNI	Überwachung der Getrenntsammlung öl-/fetthaltiger Abfälle und Bilgenwasser und sorgfältige Lagerung der Abfallbehälter durch den Schiffsführer	WSP
Artikel 2.02 Absatz 2 CDNI	Überwachung der Einhaltung des Verbots der Verwendung an Deck gestauter loser Behälter als Sammelbehälter, der Verbrennung von Abfällen sowie der Einbringung öl- und fettlösender/emulgierender Reinigungsmittel in Maschinenraumbilge	WSP
Artikel 2.03	Kontrolle des Ölkontrollbuches im	WSP

Absatz 1 CDNI	Rahmen von Schiffskontrollen	
Artikel 3.04 Absatz 5, Absatz 2 CDNI	Kontrolle der Entrichtung Entsorgungsgebühr durch Prüfung der Dokumente an Bord	WSP
Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5.02 CDNI, § 1 Absatz 5 AusfG	Überwachung der Einrichtung und des Betriebs von Annahmestellen für Abfälle aus dem Ladungsbereich durch Umschlagsanlagen	HBH
Artikel 3, Artikel 6.01 Absatz 1, 2 CDNI	Überwachung des Einleit- und Einbringverbots von Teilen der Ladung und Abfall aus dem Ladungsbereich	SUBV
Artikel 6.03 Absatz 1 CDNI	Kontrolle der Entladebescheinigung nach Muster Anhang IV an Bord Im Rahmen von Schiffskontrollen	HBH WSP
Artikel 6.03 Absatz 2 CDNI	Überwachung der Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe/Annahmевorschriften nach Anhang III	HBH
Artikel 6.03 Absatz 3, 5 CDNI	Überwachung der Pflicht zum Fortsetzen der Fahrt erst nach Entfernung der Umschlagsrückstände und Bestätigung in der Entladebescheinigung	HBH
Artikel 6.03 Absatz 6 CDNI	Überwachung der Pflicht zum Fortsetzen der Fahrt erst nach Waschen der Laderäume und –tanks einschließlich entsprechender Bestätigung in der Entladebescheinigung.	HBH
Artikel 7.01 Absatz 1 CDNI, § 1b Absatz 4 AusfG	Überwachung der Bestätigung von Entladung, Waschen etc. durch Ladungsempfänger in Entladebescheinigung	HBH
Artikel 4 Absatz 3 CDNI	Überwachung der Annahmestellen bezüglich der Pflicht zur Annahme von Restentladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Waschwasser Abfälle	HBH
Artikel 4 Absatz. 2, 7.01 Absatz 2	Überwachung der Annahmestelle auf ordnungsgemäßes Ausstellen der	HBH

CDNI, § 1b Absatz 4 AusfG	Entladebescheinigung	
Artikel 7.03 Absatz 2 CDNI	Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach dem Beladen durch den Befrachter	HBH
Artikel 7.03 Absatz 3 CDNI	Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach dem Entladen durch den Ladungsempfänger	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 CDNI	Kontrolle der Laderäume auf Einhaltung der Entladungsstandards gemäß Anhang III CDNI	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 2 CDNI	Überwachung des Ladungsempfängers bzgl. der Pflichten zur Annahme von Restladungen und Umschlagsrückständen	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 3 bis 6, Absatz 2 CDNI	Überwachung Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsysteme	HBH
Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 7 CDNI	Überwachung der Umschlagsanlage auf Einhaltung der Annahmepflicht für Restladung	HBH
Artikel 7.05 Absatz 1 CDNI	Überwachung des Ladungsempfängers auf Einhaltung der Pflicht zur Annahme von Washwasser bzw. zur Zuweisung einer Annahmestelle	HBH
Artikel 7.05 Absatz 2 CDNI	Überwachung des Befrachters auf Einhaltung der Pflicht zur Zuweisung einer Annahmestelle für Washwasser	HBH
Artikel 7.09 CDNI	Kontrolle der Beförderungspapiere bzgl. der Bezeichnung der Güterarten nach Anhang III durch den Befrachter	WSP
Artikel 8.02 Absatz 1 Buchstabe a und c, Absatz 2 CDNI, § 1 Absatz 1, 5 AusfG	Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll, Slops, übrigen Sonderabfall	HBH
Artikel 8.02 Absatz 1 Buchstabe b CDNI, § 1 Absatz 2 AusfG	Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll durch Betreiber von Stammliegeplätzen für Fahrgastschiffe	HBH

Artikel 8.02 Absatz 3 CDNI, § 1 Absatz 3 AusfG	Überwachung der Einrichtung von Annahmestellen für häusliches Abwasser durch Betreiber von Stamm- und Übernachtungsliegeplätzen	SUBV
Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9.01 Absatz 1, 3 CDNI	Überwachung des Einleit- und Einbringverbots für Hausmüll, Slops, Klärschlamm und übrigen Sonderabfall sowie für häusliches Abwasser für Kabinenschiffe	SUBV
Artikel 9.01 Absatz 4 i.V.m. Anhang V CDNI	Überprüfung der Einhaltung der Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen gemäß Anhang V	SUBV
Artikel 9.03 Absatz 1 CDNI	Überwachung der getrennten Sammlung von Abfällen an Bord und deren getrennter Abgabe Im Rahmen von Schiffskontrollen	HBH WSP
Artikel 9.03 Absatz 2 CDNI	Überwachung des Verbrennungsverbot an Bord für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall Im Rahmen von Schiffskontrollen	HBH WSP
Artikel 9.03 Absatz 3 CDNI	Überwachung der ordnungsgemäßen Abgabe von Klärschlamm durch Betreiber von Fahrgastschiffen mit Bordkläranlage	SUBV
Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10.01 Absatz 1 CDNI	Überwachung der Annahmestellen auf Einhaltung der Pflicht zur Einrichtung von Möglichkeiten für die getrennte Abgabe Abfällen	HBH
Artikel 9 Absatz 3 CDNI, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Bilgenentwässerun gsverband- Staatsvertrag	Administrative Aufgaben zur Umsetzung des Staatsvertrages	SUBV

Anlage 1-2 zur Depu-Vorlage 18/461

Begründung

zur Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sowie nach dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

A. Allgemeines

Am 9. November 2009 ist das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) in Kraft getreten, das bereits 1996 durch die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg geschlossen wurde. Damit verfügt die Binnenschifffahrt über eine international abgestimmte Regelung zur Behandlung ihrer Abfälle sowie ein international einheitliches, auf dem Verursacherprinzip beruhendes Finanzierungssystem für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle. Der innerstaatlichen Umsetzung des Abfallübereinkommens dient das „Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ (Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602).

Aus dem CDNI ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, binnen fünf Jahren landseitig die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Annahme von u.a. Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Abwässern zu schaffen oder schaffen zu lassen. Diese Übergangsfrist endete am 31.10.2014. Um die Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten, sind die Zuständigkeiten festzulegen.

Die Aufgabe und Zuständigkeiten der innerstaatlichen Institution im Sinne des Übereinkommens wurden in Deutschland mittels eines Staatsvertrages (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag, veröffentlicht mit Zustimmungsgesetz vom 22.06.2010, BremGBI. S. 407) einheitlich für alle Binnenwasserstraßen, zu denen auch die Weser gehört, auf den öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverband „Bilgenentwässerungsverband“ mit Sitz in Duisburg (BEV) übertragen.

In dem Ausführungsgesetz selbst wird lediglich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßen festgelegt, namentlich die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Die Festlegung der Zuständigkeiten für die weiteren Vollzugsaufgaben müssen durch die Bundesländer selbst festgelegt werden soweit sie sich nicht schon aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich um Aufgaben handelt, die durch den Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag dem BEV übertragen wurden.

Die Zuordnung des Übereinkommens zu einem Rechtsbereich, (Schiffs-, Hafen-) Verkehrsrecht oder Abfallrecht, wurde in der Vergangenheit streitig zwischen dem Bund und den Ländern diskutiert. Schließlich wurde mit der Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 18.09.2013 (BGBl. I S. 3602) festgestellt, dass das Übereinkommen selbst dem Abfallrecht unterliegt. Damit ist auch das Ausführungsgesetz zum CDNI ein Bundesgesetz auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG. Da das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt, sind das CDNI sowie das Ausführungsgesetz nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen.

Anlage 1-2 zur Depu-Vorlage 18/461

Aufgrund der unterschiedlichen behördlichen und landesrechtlichen Strukturen in den Bundesländern ließ sich eine möglichst einheitliche Zuständigkeitsregelung auf Basis einer Musterverordnung nicht realisieren.

Eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung des CDNI und des Ausführungsgesetzes enthält das Ausführungsgesetz zum CDNI nicht. Auch anderen abfallrechtlichen Grundlagen ist keine Rechtsgrundlage zu entnehmen. Die Festlegung der Zuständigkeiten für das Land Bremen erfolgt daher in Form der Bekanntmachung. Die Zuständigkeit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum CDNI erfolgt durch Rechtsverordnung.

Aufgrund einer engen Verknüpfung und zum Teil Übereinstimmung der Aufgaben aus dem CDNI sowie des Ausführungsgesetzes mit bereits bestehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der See- und Binnenschifffahrt, soll sich die Festlegung der Zuständigkeiten an den entsprechend bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten der bremischen Behörden orientieren. Eine eigene abfallrechtliche Zuständigkeit der Abfallüberwachungsbehörde ergibt sich aus § 1 Absatz 10 des Ausführungsgesetzes und bezieht sich auf die weitere Entsorgung der den Annahmestellen übergebenen Abfälle. Die Zuständigkeiten hierfür sind bereits durch die Zuständigkeitsverordnung für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften geregelt.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1: Zuständige Behörden

Das CDNI sowie das Ausführungsgesetz enthalten Vollzugsaufgaben, die unterschiedlichen Behörden zuzuordnen sind. Im Vollzug werden die Aufgaben nach den fachlichen Zuständigkeiten im Wesentlichen wie folgt wahrgenommen:

- für Kontrollen an Bord ist die Wasserschutzpolizei zuständig,
- für die Überwachung der Schiffe sowie der Umschlagsanlagen und Annahmestellen im Hafen das Hansestadt Bremische Hafenamt,
- für Belange, die konkret den Gewässerschutz betreffen, häusliche Abwässer sowie die Klärschlamm Entsorgung, das Referat 33, Oberflächenwasserschutz/kommunale Abwasserbeseitigung, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Die Aufteilung dieser Aufgaben wird in der Anlage näher aufgeschlüsselt. Für eine bessere Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung nicht in Textform, sondern in Tabellenform. Um die Anwendung auf den Vollzug zu erleichtern, wird dabei neben der Benennung der Behörden und der Rechtsgrundlagen auch eine kurze Aufgabenbeschreibung dargestellt.

Zu § 2: Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2-1 zur Depu-Vorlage Nr. 18/461

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

Vom ...2014

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Zuständigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz (Ausführungsgesetz) ist

1. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 10, Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f - h, Nummer 3 und 5 bis 9 des Ausführungsgesetzes das Hansestadt Bremische Hafenamts,
2. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 1 und 10 des Ausführungsgesetzes der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und
3. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Ausführungsgesetzes die Behörde nach Ziffer 1 oder 2, deren Aufgabenbereich von der nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilten Auskunft berührt ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage 2-2 zur Depu-Vorlage Nr. 18/461

Begründung

zur Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz

A. Allgemeines

Am 9. November 2009 ist das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (CDNI) in Kraft getreten, das bereits 1996 durch die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg geschlossen wurde. Damit verfügt die Binnenschiffahrt über eine international abgestimmte Regelung zur Behandlung ihrer Abfälle sowie ein zwischenstaatlich einheitliches, auf dem Verursacherprinzip beruhendes Finanzierungssystem für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle. Der innerstaatlichen Umsetzung des Abfallübereinkommens dient das „Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt“ (Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602).

Aus dem CDNI ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, binnen fünf Jahren landseitig die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Annahme von u.a. Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Abwässern zu schaffen oder schaffen zu lassen. Diese Übergangsfrist endete zum 31.10.2014. Um die Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten, sind die Zuständigkeiten festzulegen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der innerstaatlichen Institution im Sinne des Übereinkommens wurden in Deutschland mittels eines Staatsvertrages (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag), veröffentlicht mit Zustimmungsgesetz vom 22.06.2010, (BremGBl. S. 407), einheitlich für alle Binnenwasserstraßen, zu denen auch die Weser gehört, auf den öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverband „Bilgenentwässerungsverband“ mit Sitz in Duisburg (BEV) übertragen.

In dem Ausführungsgesetz selbst wird lediglich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßen festgelegt, namentlich die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Die Festlegung der Zuständigkeiten für die weiteren Vollzugsaufgaben (wie Überwachung des Einleitverbots, der Einhaltung von Entladungsstandards, der Nachweisführung/Beförderungspapiere, der Einrichtung von Annahmestelle für Schiffsbetriebsabfälle und Umschlagsrückständen etc.) müssen durch die Bundesländer selbst festgelegt werden, soweit sie sich nicht schon aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Die Zuständigkeiten für das Land Bremen werden in Form der Bekanntmachung festgelegt.

Die Festsetzung der Zuständigkeit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum CDNI erfolgt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung.

Aufgrund einer engen Verknüpfung und zum Teil Übereinstimmung der Aufgaben aus dem CDNI sowie des Ausführungsgesetzes mit bereits bestehenden Aufgaben im

Anlage 2-2 zur Depu-Vorlage Nr. 18/461

Zusammenhang mit der See- und Binnenschifffahrt, orientiert sich die Festlegung der Zuständigkeiten an den entsprechend bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten der bremischen Behörden. Dementsprechend richten sich auch die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach den fachlich zuständigen Behörden. Für Regelungen aus dem CDNI, bzw. aus dem CDNI-Ausführungsgesetz, für deren Kontrolle die Wasserschutzpolizei zuständig ist, und die mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand belegt sind, obliegt die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 Abs. 6 des CDNI-Ausführungsgesetzes der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, hier Außenstelle Nordwest in Aurich (GDWS).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1: Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit als Ahndungsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für die Vollzugsaufgaben nach dem CDNI sowie dem Ausführungsgesetz. Dementsprechend soll die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände wie folgt wahrgenommen werden:

1. Wie für die Überwachung der Schiffe sowie der Umschlagsanlagen und Annahmestellen im Hafen obliegt auch die Ahndung der sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten dem Hansestadt Bremischen Hafenamts.
2. Bei Belangen, die konkret den Gewässerschutz betreffen, häusliche Abwässer oder die Klärschlamm Entsorgung, ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Vollzugsbehörde. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt ebenfalls dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.
3. Die Auskunftspflicht nach § 1 b) Abs. 1 des Ausführungsgesetzes bezieht sich auf alle Beteiligten an Land und an Bord und auf alle Teile des CDNI. Entsprechend hängt die Ahndung der Ordnungswidrigkeit von der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörde ab.

Zu § 2: Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.